

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/2265

eines Bayerischen Gesetzes zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung in Zivilsachen (Bayerisches Schlichtungsgesetz - BaySchlG)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Die Gesetzesüberschrift ist wie folgt zu fassen:
"Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Gesetzes zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung in Zivilsachen (Bayerisches Schlichtungsgesetz - BaySchlG) und zur Änderung gerichtsverfassungsrechtlicher Vorschriften".

2. Art. 1 erhält folgende Fassung:

"Art. 1

Sachlicher Umfang der obligatorischen Schlichtung

Vor den Amtsgerichten kann in folgenden bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten mit Ausnahme der in § 15 a Abs. 2 EGZPO genannten Streitigkeiten eine Klage erst erhoben werden, wenn die Parteien einen Versuch unternommen haben, die Streitigkeit vor einer in Art. 3 genannten Schlichtungs- oder Gütestelle gütlich beizulegen:

1. in vermögensrechtlichen Streitigkeiten über Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von eintausendfünfhundert Deutsche Mark nicht übersteigt,
2. in Streitigkeiten über Ansprüche wegen

- a) der in § 906 BGB geregelten Einwirkungen auf das Nachbargrundstück, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,
- b) Überwuchses nach § 910 BGB,
- c) Hinüberfalls nach § 911 BGB,
- d) eines Grenzbaums nach § 923 BGB,
- e) der in den Art. 43 bis Art. 54 AGBGB geregelten Nachbarrechte, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,

3. in Streitigkeiten über Ansprüche wegen der Verletzung der persönliche Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden ist."

3. Art. 4 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

"³Die Frist beginnt nicht vor Einzahlung des Vorschusses gemäß Art. 14."

4. Art. 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Jeder Notar ist als Träger eines öffentlichen Amtes Gütestelle."

5. Art. 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) ¹Jeder Rechtsanwalt, der sich gegenüber der Rechtsanwaltskammer dazu verpflichtet hat, Schlichtung als dauerhafte Aufgabe zu betreiben, ist durch die Rechtsanwaltskammer als Gütestelle zuzulassen. ²Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Pflichten nach Art. 8 gröblich vernachlässigt werden."

6. Art. 6 erhält folgende Fassung:

"Art. 6

Auswahl unter den Gütestellen

¹Unter mehreren Gütestellen des Landgerichtsbezirks hat die antragstellende Partei die Auswahl. ²Bestehen in dem Amtsgerichtsbezirk, in dem der Antragsgegner seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder

seine Niederlassung hat, Gütestellen, so kann die antragstellende Partei nur unter diesen auswählen.

³Die zuerst angerufene Gütestelle ist auch für einen Gegenantrag zuständig."

7. Art. 9 erhält folgende Fassung:

"Art. 9

Verfahrenseinleitung

¹Das Schlichtungsverfahren wird auf Antrag eingeleitet. ²Der Antrag muss Namen und ladungsfähige Anschrift der Parteien, eine kurze Darstellung der Streitsache und den Gegenstand des Begehrens enthalten. ³Ihm sollen die für die förmliche Mitteilung erforderlichen Abschriften beigelegt werden."

8. Art. 10 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"¹Sobald dem Schlichter der Antrag vorliegt und der Vorschuss (Art. 14) eingezahlt worden ist, bestimmt er einen Schlichtungstermin, zu dem er die Parteien persönlich lädt."

9. Art. 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Dies gilt nicht, wenn eine Partei zu dem Termin eine Vertretung entsendet, die zur Aufklärung des Sachverhalts in der Lage und zu einem unbedingten Vergleichsabschluss schriftlich ermächtigt ist, und der Schlichter dem Fernbleiben der Partei zustimmt."

10. Art. 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) ¹Erscheint der Antragsteller unentschuldigt nicht zum Schlichtungstermin, gilt der Antrag als zurückgenommen; bei hinreichender Entschuldigung binnen 14 Tagen ist vom Schlichter ein neuer Schlichtungstermin zu bestimmen. ²Der Antrag gilt auch als zurückgenommen, wenn der Vorschuss nach Art. 14 nicht in der vom Schlichter gesetzten Frist einbezahlt wurde. ³Fehlt die Gegenpartei unentschuldigt, so ist dem Antragsteller frühestens nach 14 Tagen ein Zeugnis nach Art. 4 auszustellen. ⁴In der Ladung sind die Parteien auf die Folgen ihres Ausbleibens hinzuweisen."

11. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"¹Die Schlichter nach Art. 5 Abs. 1 und 2 erheben für ihre Tätigkeit eine Vergütung (Gebühren und Auslagen) nur nach diesem Gesetz."

12. Art. 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) § 4 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 1 bis 3, §§ 5 und 6 des Beratungshilfegesetzes finden entsprechende Anwendung."

13. Art. 19 erhält folgende Fassung:

"Art. 19

Erteilung der Vollstreckungsklausel

(1) Die Vollstreckungsklausel auf einem Vergleich einer Gütestelle nach Art. 5 Abs. 1 erteilt der Notar.

(2) Die Vollstreckungsklausel auf einem Vergleich einer Gütestelle nach Art. 5 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 erteilt der Rechtspfleger des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Gütestelle eingerichtet ist."

14. Art. 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2000 in Kraft."

Berichterstatter:

Jetz

Mitberichterstatter:

Dr. Hahnzog

II. Bericht:

- Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf federführend beraten und endberaten. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten.
- Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 19. Sitzung am 20. Januar 2000 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Zustimmung
 - SPD: Enthaltung
 - B90 GRÜ: Enthaltung
 Zustimmung empfohlen.
- Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 59. Sitzung am 03. Februar 2000 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Zustimmung
 - SPD: Enthaltung
 - B90 GRÜ: Enthaltung
 Zustimmung empfohlen.
- Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 25. Sitzung am 23. März 2000 endberaten und einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Dr. Hahnzog

Vorsitzender